

Satzung der Gemeinde Lachendorf über die Entschädigung der Leiterin oder des Leiters der Gemeindebücherei Lachendorf

Aufgrund der §§ 6, 29 und § 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nieders. GVBl. S. 74) hat der Rat der Gemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 18.10.2000 folgende Satzung über die Entschädigung der Büchereileiterin bzw. des Büchereileiters der Gemeindebücherei Lachendorf der Gemeinde Lachendorf beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Die Büchereileiterin bzw. der Büchereileiter der Gemeindebücherei Lachendorf erhält zur Abdeckung ihrer bzw. seiner Aufwendungen für das Betreuen der Gemeindebücherei eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 50,00 DM. Die Entschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
3. Übt die Büchereileiterin bzw. der Büchereileiter ihre bzw. seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht aus, so erhält die oder der vom Rat der Gemeinde Lachendorf festgelegte Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Dauer der Vertretung die Entschädigung für jeden vollen Kalendermonat der Vertretung. Die Aufwandsentschädigung der Büchereileiterin bzw. des Büchereileiters ist insoweit zu kürzen. Eine Schließung der Bücherei wegen Ferienzeiten bleibt außer Betracht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1997 in Kraft.

Lachendorf, den 18. Oktober 2000

Gemeinde Lachendorf

L.S.

Kriegel
Bürgermeister

Warncke
Gemeindedirektor